

Der Bereich Rechtliche Jugendhilfe des Fachbereichs Jugend und Senioren und berät und unterstützt **kostenfrei** alleinerziehende Mütter und Väter in Fragen wie

1. Abstammung des Kindes
2. gemeinsame elterlichen Sorge
3. Unterhaltsansprüche
4. Einrichtung einer Beistandschaft

1. Fragen zur Abstammung eines Kindes

- Vaterschaftsanerkennung
- Feststellung der Vaterschaft

Wird ein Kind in eine bestehende Ehe geboren, gilt vor dem Gesetz der Ehemann als Vater des Kindes.

Wenn die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet sind, kann der Vater die Vaterschaft in Form einer Beurkundung anerkennen. Diese Beurkundung wird Vaterschaftsanerkennung genannt.

Unter Umständen ist auch eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft notwendig.

2. Fragen zur gemeinsamen elterlichen Sorge

Wenn die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet sind, übt die Mutter die elterliche Sorge allein aus.

Die Eltern eines Kindes können eine gemeinsame elterliche Sorge vereinbaren. Diese Beurkundung wird Sorgeerklärung genannt. Diese Beurkundung kann nicht widerrufen werden.

Sollten sich die Eltern in wichtigen Fragen nicht einigen können, wird gegebenenfalls das Gericht über die Vorgehensweise entscheiden.

3. Fragen zu Unterhaltsansprüchen:

Das Jugendamt überprüft, wie viel Unterhaltspflichtige zahlen können.

Wenn Unterhaltspflichtige bereit sind den Unterhalt zu zahlen, wird dies in Form einer Beurkundung festgehalten.

Wenn Unterhaltspflichtige nicht zahlen, kann ein gerichtliches Unterhaltsverfahren eingeleitet werden.

Wenn Unterhaltszahlungen ausbleiben, können Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

4. Einrichtung einer Beistandschaft

Das Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann beim Jugendamt eine Beistandschaft beantragen. Damit können die Unterhaltsansprüche für das Kind durchgesetzt werden.

Die Tätigkeit des Beistandes kann mit einem „Anwalt für das Kind“ verglichen werden und endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes. Sie wird auf Wunsch auch wieder aufgehoben.

Wichtig: Bei einer Beurkundung müssen alle Beteiligten einen gültigen Ausweis vorlegen.

Kontakt

Fachbereich Jugend und Senioren
Bereich Rechtliche Jugendhilfe
Mainstraße 7
65428 Rüsselsheim am Main

E-Mail: jugendundsenioren@ruesselsheim.de
Fax: 06142 83-2700

Ansprechpersonen:

Herr Eckel P – U
06142 83-2152

Frau Hartl I – O
06142 83-2144
Montag bis Freitag vormittags

Frau Kauß A – F
06142 83-2090

Frau Wild G, H, V – Z
06142 83-2224
Montag, Dienstag, Donnerstag vormittags

Hier finden Sie ergänzende Informationen des Bundesfamilienministeriums
[Broschüre- Die Beistandschaft](#)

Hier finden Sie ergänzende Informationen des Bundesministeriums der Justiz
[Broschüre - Das Kindschaftsrecht](#)